



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2009

Nr. 12/2009

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) (*Stadt Stadthagen*) 103

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Stadthagen 103

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2009 104

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 73A „Kurpark Bad Nenndorf“ 104

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2009 105

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhors-ten“ (*Gemeinde Helpsen*) 105

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kinder- garten Bergkrug vom 26. April 2007 (*Gemeinde Helpsen*) 106

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2009 106

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Auetal in Bad Eilsen im Landkreis Schaumburg vom 18.08.2009 107

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.10.2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,56 €

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,32 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stadthagen, den 27.10.2009

Hellmann
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Stadthagen

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 26.10.2009 aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Änderungssatzung erlassen:

Art. 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,

b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1, 2 und 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwal-

tungsverfahrens-gesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, 27.10.2009

Hellmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 10.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	491.900 €
in der Ausgabe auf	491.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	52.100 €
in der Ausgabe auf	52.100 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2009 werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 10.03.2009

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 24.09.2009 - Az.: 20 14 10/11 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage in der Zeit vom 04.12.2009 bis 15.01.2010 während der Dienststunden, freitags von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Büro der Gemeindeverwaltung Ahnsen, Schulstr.5 , 31708 Ahnsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ahnsen, den 13.11.2009

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf
Bebauungsplan Nr. 73A „Kurpark Bad Nenndorf“**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 73A „Kurpark Bad Nenndorf“ als Satzung und die Begründung als solche beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Das Plangebiet A des Bebauungsplanes Nr. 73A „Kurpark Bad Nenndorf“ befindet sich im Zentrum von Bad Nenndorf und grenzt direkt an den Südwesten der Fußgängerzone mit zentralem Einkaufsbereich an. Im Norden bildet die Poststraße die Grenze des Geltungsbereiches. Im Westen wird das Plangebiet durch die Bahnhofstraße und im Südosten durch die Parkstraße begrenzt. Östlich des Plangebietes befindet sich der weitere weitläufige Kurpark, dessen Liesallee die Grenze des Geltungsbereiches bildet.

Das Plangebiet B dieses Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 52/11, Flur 23, Gemarkung Bad Nenndorf und wird begrenzt durch die Buchenallee im Süden und im Westen durch die Straße „Am Kurpark“.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

**Übersichtskarte
(Karte ist im Anschluss an Seite 107 als Anlage 1 beige-fügt)**

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 73A „Kurpark Bad Nenndorf“, in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 16.11.2009

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 23. September 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Ver- mindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber bisher gesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	96.800		5.186.400	5.283.200
die Ausgaben	96.800		5.186.400	5.283.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	121.000		334.800	455.800
die Ausgaben	121.000		334.800	455.800

§ 2 - 6

- unverändert -

31691 Helpsen, 23. September 2009

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 26.10.2009 Az 20 14 10/50 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Niedersächsisches Gemeindeordnung für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 02. November 2009

Samtgemeinde Nienstädt
Der Samtgemeindebürgermeister

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“

§ 1

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Sportpark Südhorsten“ der Gemeinde Helpsen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Gaststätte einschl. Clubraum 2	40,-- €/Tag
2. Schützenbereich (Schützenraum einschl. Saal)	50,-- €/Tag
3. Clubraum 1	25,-- €/Tag
4. Küche: Zubereitung warme Speisen	25,-- €/Tag
Zubereitung kalte Speisen	15,-- €/Tag
Geschirrspüler	10,-- €/Tag
5. Theke einschl. Zapfanlage incl. Reinigung	20,-- €/Tag
6. Benutzung des Geschirrs (pauschal)	15,-- €/Tag
7. Energiekostenpauschale	
a) Monate Oktober – März	25,-- €/Tag
b) Monate April – September	15,-- €/Tag
8. Endreinigung (pauschal)	40,-- €

§ 2

Bei kulturellen, sozialen, sportlichen oder politischen Vereinigungen aus dem Bereich der Gemeinde Helpsen werden die Positionen 1 bis 6 mit 50 v. H., maximal 80,-- € berechnet. Die Positionen 7 und 8 sind jeweils in voller Höhe zu entrichten.

§ 3

Das Entgelt ist direkt mit dem Verwalter abzurechnen und in bar zu übergeben. Bei Schlüsselübergabe ist eine Vorauszahlung in Höhe von 150,-- € zu entrichten.

§ 4

Das Recht zur Benutzung entsteht erst bei Bestätigung durch die Gemeinde Helpsen. Nutzungsanträge sind möglichst bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der vorgesehenen Nutzung bei der Gemeinde Helpsen einzureichen. Maßgebend für die Berücksichtigung der Anträge ist das Eingangsdatum.

§ 5

Bei einer gewünschten Nutzung des Schützenbereichs (§ 1 Ziffer 2) ist eine vorherige Koordination / Absprache zwischen der Gemeinde Helpsen und dem Schützenverein Südhorsten erforderlich. Die Nutzung durch den Schützenverein hat hierbei Vorrang.

§ 6

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 2009 in Kraft.

Helpsen, 27.10.2009

Neitsch
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug vom 26. April 2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 27.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die verlängerte Vormittagsbetreuung für Kindergartenkinder und die Mittagsbetreuung für Hortkinder kann bis einschließlich 14.30 Uhr in Anspruch genommen werden.

b) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch des Kindergarten Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. Januar 2010 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Std. Betreuung)	95,-- Euro	80,-- Euro
Vormittagsgruppe (6 Std. Betreuung)	125,-- Euro	90,-- Euro
Ganztagsgruppe (9,5 Std. Betreuung)	190,-- Euro	150,-- Euro

c) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe im Kindergarten Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. Januar 2010:

	1. Kind	ab 2. Kind
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	125,-- Euro	100,-- Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	85,-- Euro	68,-- Euro

d) § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Hortgruppe und die Mittagsbetreuung können tageweise in Anspruch genommen werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die mit einer Vorlaufzeit von 2 Monaten verändert werden kann. Die Gebühren für die Hortgruppe werden in diesen Fällen anteilig um 16,-- Euro (12,80 Euro ab 2. Kind) pro Tag, an dem das Angebot nicht in Anspruch genommen wird, verringert. Die Gebühren für die Mittagsbetreuung werden in diesen Fällen anteilig um 8,-- Euro (6,40 Euro ab 2. Kind) pro Tag, an dem das Angebot nicht in Anspruch genommen wird, verringert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

31691 Helpsen, 27.10.2009

Neitsch
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

Anlage zu § 5 – Benutzungsgebühren Kindergarten

Berechnung zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Normalgebühr	Gebühr incl. 20 % Erhöhung	Tagesgebühr *
95,-- €	114,-- €	22,80 €
80,-- €	96,-- €	19,20 €

125,-- €	150,-- €	30,00 €
90,-- €	108,-- €	21,60 €
190,-- €	228,-- €	45,60 €
150,-- €	180,-- €	36,00 €

* Tagesgebühr für 1 Tag je Woche pro Monat

Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe

Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	45,00 Euro	36,00 Euro
zzgl. pro Tag		
Nachmittagsbetreuung	16,00 Euro	12,80 Euro
zzgl. pro Tag		
Mittagsbetreuung	8,00 Euro	6,40 Euro

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 30. September 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Verringert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	94.000		3.487.500	3.393.500
die Ausgaben	94.000		3.487.500	3.393.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	115.500		1.215.600	455.800
die Ausgaben	115.500		1.215.600	455.800

§ 2-6

- unverändert -

31688 Nienstädt, den 30. September 2009

Widdel
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 30.10.2009 Az 20 14 10/53 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werkzeuge, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13, 31688 Nienstädt sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31688 Nienstädt, den 04. November 2009

Harmening
Gemeindedirektor

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Auetal in Bad Eilsen im Landkreis Schaumburg vom 18.08.2009

Die Satzung des Abwasserverbandes Auetal in Bad Eilsen im Landkreis Schaumburg vom 07.02.1996, Abl. RBHan. 1996/Nr. 9 v. 10.04.1996 Seite 392, i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 26.09.2005 Abl. Lk SHG 2005/Nr. 14 v. 30.11.2005 Seite 186 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) In § 6 Nr. 8 werden die Buchstaben „DM“ durch die Buchstaben „EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Es wird folgender § 24 angefügt:

§ 24 Abwicklung im Falle der Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Abwasserverbandes Auetal findet eine Abwicklung statt, für deren Vorbereitung der Vorstand zuständig ist.

Die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln, der einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Versammlung bedarf.

Können sich die Mitglieder des Verbandes nicht in einer angemessenen Frist (in der Regel in 9 Monaten) einigen, setzt die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen fest.

(2) Die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt wie folgt:

1. Anlagen oder Einrichtungen der Abwasserentsorgung, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedes liegen und von diesem allein genutzt werden oder werden können, sind an dieses Mitglied zu übertragen (Rückübertragung).

2. Soweit Anlagen oder Vermögensgegenstände von mehreren Mitgliedern genutzt werden, werden sie in gemeinschaftliches Eigentum dieser Verbandsmitglieder überführt.

3. Die verbleibenden Vermögensgegenstände sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis zu übernehmen, wie sie jeweils mit ihren jährlichen EGW-Beiträgen des Durchschnitts der letzten 5 Jahre vor der Auflösung zur Finanzierung des Verbandes beigetragen haben, wobei das Jahr der Auflösung nicht einbezogen wird.

4. Die verbleibenden Verbindlichkeiten sind im gleichen Verhältnis wie die Vermögensgegenstände nach Nr. 3 zu übernehmen.

5. Für den Fall der Veräußerung von gemeinschaftlichem Eigentum der Mitglieder nach Nr.2 gilt für die Verteilung der Erlöse die Regelung nach Nr. 3. Sollte ein Mitglied seinen Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum nach Nr. 2 allein veräußern oder übertragen wollen, so ist zunächst eine vollständige Bewertung des gesamten gemeinschaftlichen Eigentums durchzuführen, um danach den anteiligen Zeitwert der beteiligten Mitglieder entsprechend Nr. 3 festzustellen. Die hierbei ermittelten Verhältnisse sind dann die neue Bemessungsgrundlage für prozentuale Beteiligungen an dem neuen Gemeinschaftseigentum.

(3) Etwaige Versorgungslasten oder sonstige Leistungen und Kosten, die aus der Abwicklung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen und aus Verträgen resultieren, sind nach Maßgabe

der Regelungen in Abs. 2, Nr. 3 von den Verbandsmitgliedern zu tragen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bad Eilsen, den 18.08.2009

Der Verbandsvorsteher
Grabbe

Vorstandsmitglied

Die vom Verbandsausschuss des Abwasserverbandes „Auetal“ beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes „Auetal“ im Landkreis Schaumburg vom 18.08.2009 wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 04.11.2009

Landkreis Schaumburg
Az.: 67 41 01 / 01

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

D Sonstige Mitteilungen

Hinweis der Amtsblattstelle:

Das letzte Amtsblatt des Jahres 2009 wird am 30.12.2009 ausgegeben. Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres beigelegt sein.

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine schöne Adventszeit und ein besinnliches Weihnachtsfest.

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 73A „Kurpark Bad Nenndorf“
(Amtsblatt Seite 104)

